

Eckpunkte bei der Umsetzung der Notfallbetreuung im Rahmen der einheitlichen Betriebsferien

1. Bei geraden Jahren werden die letzten drei Wochen der Ferien als Betriebsferien geschlossen, bei ungeraden Jahren die ersten drei Wochen.
2. Die Betriebsferien sind immer volle drei Wochen, beginnend mit dem Montag der Woche (volle Wochen).
3. Die Notfallbetreuung gilt lediglich für Kindergarten- und Hort-Kinder, Krippenkinder können aufgrund der Eingewöhnungsphasen nicht berücksichtigt werden.
4. Die Notfallbetreuung ist kostenpflichtig, da bereits die Jahresgebühren berücksichtigen, dass 3 Wochen im Sommer geschlossen sind; somit sind dies **zusätzlich in Anspruch genommene Zeiten**.
5. Für die zusätzliche Notfallbetreuung wird ein pauschaler Festbetrag in Höhe von **125 €/Woche/Kind (100 € Betreuung, 25 € Mittagessen)** für einen maximalen Betreuungszeitrahmen **von 8.00 bis 14.00 Uhr** incl. Mittagessen (verbindlich) erhoben. Dabei besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen ein, zwei oder drei Wochen der Betreuung. Eine tageweise Betreuung ist ausgeschlossen. Das Mittagessen wird von dem Anbieter der jeweiligen Einrichtung, in der die Notfallbetreuung stattfindet, bestellt.
6. Die Notfallbetreuung muss bis spätestens 31.01. des Jahres von den Eltern schriftlich und verbindlich angemeldet werden. Die Zahlung ist vor Antritt der Notfallbetreuung, bis spätestens Ende Februar des Jahres, in voller Höhe zu leisten, eine Rückerstattung bei Nicht-Teilnahme erfolgt nicht.
Eine Berücksichtigung des Kindes kann nur erfolgen, wenn der Betrag bei der SG eingegangen ist.
 Die Notwendigkeit der Betreuung in den Ferien muss grundsätzlich von den Eltern bei der Anmeldung zur Notfallbetreuung nachgewiesen werden. (z. B. Bestätigung, dass der Arbeitgeber in dieser Zeit keinen Urlaub gewährt.)
7. **Analog des Grundsatzbeschlusses vom 09.11.2023 (SGA) erfolgt eine Betreuung erst, wenn mindestens 10 Kinder (max. 25 Kinder = eine Gruppe) aus allen KiTas der SG verbindlich angemeldet sind. Die konkrete Mitteilung, ob und für wen eine Notfallbetreuung stattfindet, erfolgt im März des Jahres.**
8. Die KiTa, in der die Notfallbetreuung im Sommer stattfindet, wechselt jährlich; Eine separate Betriebsurlaubnis ist lt. NLSchB für 3 Wochen nicht erforderlich. Diese KiTa stellt selbst mindestens eine Person ab, die die Notfallbetreuung mit übernimmt, aber auch als Bezugsperson der jeweiligen KiTa vor Ort ist.
9. Es werden mindestens zwei Fachkräfte für die Betreuung zur Verfügung stehen.
10. Fahrtkosten werden den Eltern für die Notfallbetreuungszeiten nicht erstattet!